

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Agnes B. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
C. [REDACTED] S. [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 12. Juni 1975 wird
zugelassen, soweit es sich um den Anspruch
wegen Schadens an Freiheit handelt.

Im übrigen wird die Beschwerde der Klägerin
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

O r d n u n g

Beim Anspruch wegen Schadens an Freiheit weicht das
Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs
Stz. 1972, 31 Nr. 21 ab und kann auf dieser Abweichung be-
ruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Beim Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit
hält sich das Berufungsurteil im Rahmen der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Stz. 1976, 197 mit
weiteren Hinweisen). Danach gehört zur Substanzierung
dieses Anspruchs die Bezeichnung der Beschwerden und Beoin-

- 7 -

trüchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen. Diese Bezeichnung hat die Klägerin bis zum 31. März 1967 nicht vorgenommen. Durch die Benennung der behandelnden Ärzte kann sie nicht ersetzt werden (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BFG).

Mei

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)